

**I. Nachtragssatzung  
zur Betriebssatzung für den Umwelt- und Technikhof der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05.12.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 558), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24.06.2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1284) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 10.07.2025 folgende I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für den Umwelt- und Technikhof der Stadt Rendsburg erlassen:

**§ 1**

§ 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

**§ 4  
Leitung des Eigenbetriebes**

(3) Es kann ein/e Betriebsleiter/in (Betriebsleitung) eingestellt werden, welche organisatorisch der Werkleitung unterstellt ist. Es können Vertretungen für die Betriebsleitung eingestellt werden. Diese Personalentscheidungen obliegen der/dem Bürgermeister/in.

**§ 2**

§ 5 Absatz 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 5  
Aufgaben der Werkleitung/Betriebsleitung**

(2) Die Werkleitung hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal, für dessen Einstellung sie nach § 10 der Betriebssatzung zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet die Betriebsleitung über Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und Fortbildungsmaßnahmen.

(4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind, insbesondere auch die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 11.07.2025 in Kraft.

Rendsburg, 22.07.2025

Janet Sönnichsen  
Bürgermeisterin

